

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1983 gegründete Verein ist unter dem Namen

SCHACHFREUNDE WETZISREUTE

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Register-Nr. 551015) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Schlier, Kreis Ravensburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein „Schachfreunde Wetzisreute“ mit Sitz in Wetzisreute verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgeordneten.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports. Der Satzungszweck wird verwickelt insbesondere durch Ausbildung von Jugendlichen im Schachspiel, Veranstaltung regelmäßiger Clubabende, Teilnahme an den Mannschaftsturnieren des Schachverbandes Württemberg, Organisationen und Teilnahme an Schachturnieren verschiedener Art. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes auf

Grund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

-Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Des Quartals, in dem sie beantragt wird.

Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

bb-1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

- bb-2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- bb-3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- bb-4 sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind Beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festlegen.

-Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; in Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportsversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

-Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu benutzen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuß
3. der Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Einmal in jedem Geschäftsjahres wird die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und Abteilungsleiter.

- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Beratung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
- d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachter Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
- g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen.
- h) Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.
- i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand unverzüglich durch Veröffentlichung bekannt zu machen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfolgen Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, die dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuß

1. Dem Gesamtausschuß gehören an:
 - a.) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b.) Jugendleiter oder deren Stellvertreter

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuß den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Neuwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuß obliegt:
 - a.) Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - b.) Die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c.) Die Beschlußfassung über die Gründung und über Auflösung von Abteilungen.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a.) der 1. Vorsitzende
 - b.) der 2. Vorsitzende
 - c.) der Kassenwart

Weiterhin bestimmt die Jahreshauptversammlung die Besetzung von weiteren Ämtern. Dies können beispielsweise sein: Materialwart, Spielleiter, Jugendwart, Schriftführer, Pressewart Öffentlichkeitsreferent, Internetbeauftragter, Heimleiter oder andere. Die gewählten Referenten sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Von den Mitgliedern des Vorstands sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a.) Breiten- und Freizeitsport
 - b.) Wettkampfsport
 - c.) Jugendpflege
 - d.) Öffentlichkeitsarbeit
 - e.) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Die Organe des Vereins beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung sowie der Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt §7 Ziffern 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein im Bedarfsfall eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen folgende Maßnahmen verhängen:

- a.) Verweis
- b.) Geldstrafe bis zu **250,- EURO**
- c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d.) Ausschluss (§2.2 a, bb). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuß angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wetzisreute, den 19.12.2012